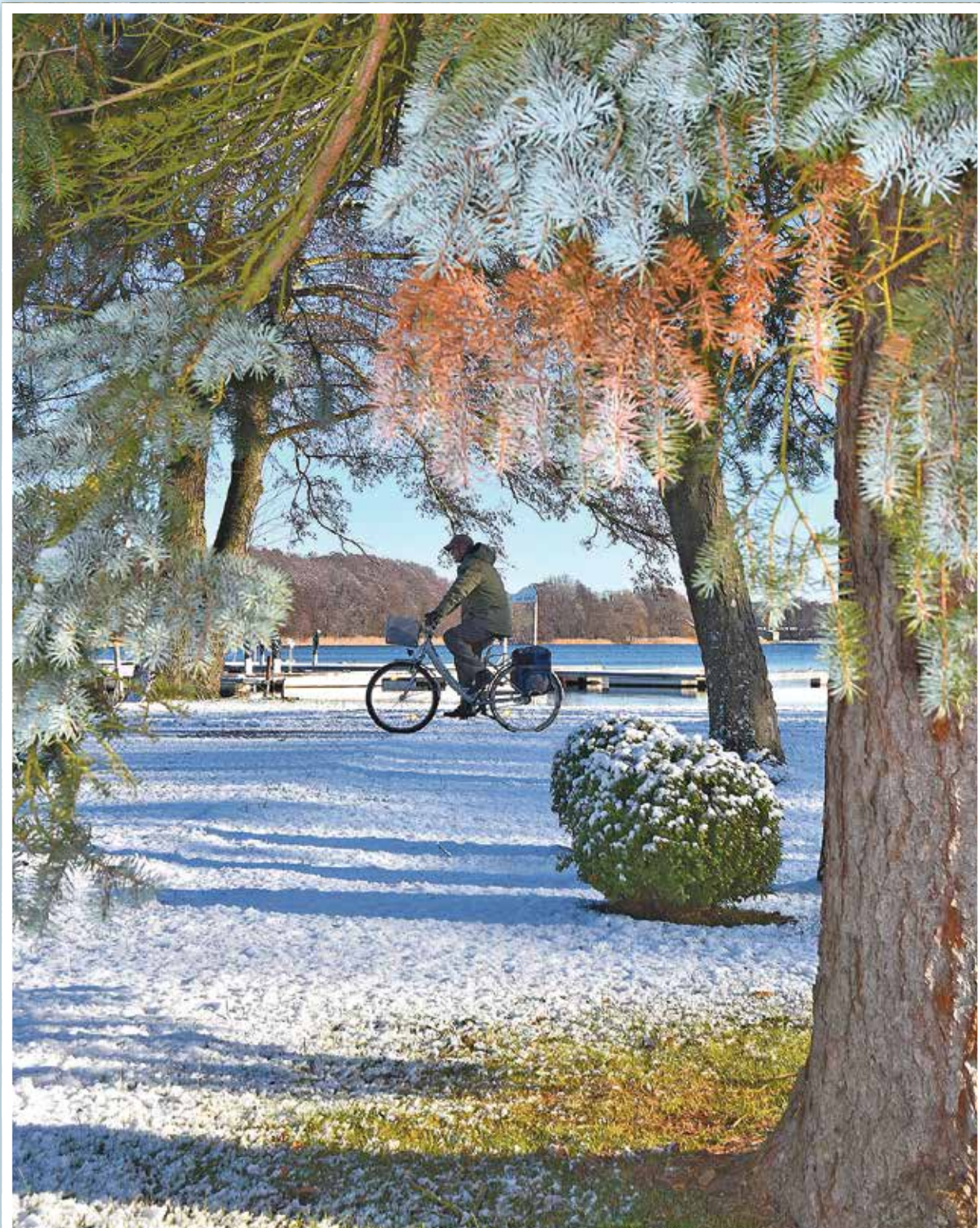


Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 1. Februar 2019

29. Jahrgang | Nummer 2 | Woche 5



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Kitasatzung mit HinweisSeite 2
- Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem BundesmeldegesetzSeite 7
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.11.2018Seite 8
- Wirtschaftsplan 2019 des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel.....Seite 8
- Bekanntmachung zur Einreichung der WahlvorschlägeSeite 8
- Ausschreibung drei Baugrundstücke Röbelinseesiedlung-MitteSeite 12

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Eltern beiträgen als Kostenbeiträge (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt am 26.04.2018 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes (Krippe = Kinder bis zur Vervollendung des 3. Lebensjahres; Kindergarten = Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung; Hort = Kinder im Grundschulalter) in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel und Tagespflegestellen werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Rechtsanspruch und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle der Stadt Fürstenberg/Havel ist die Feststellung des Rechtsanspruchs. Dieser richtet sich nach dem KitaG des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Nutzung dieser Einrichtungen wird durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den Vertragsparteien den Personensorgeberechtigten, dem Träger der Einrichtung und, bei Betreuung in einer Tagespflegestelle, der Tagespflegeperson geregelt.
- (3) Vor der ersten Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle (§ 11 Abs. 2 KitaG) ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in eine Kindertagesstätte nicht älter als eine Woche sein.

§ 3

Kostenbeitragspflicht/ Kostenbeitragspflichtige

- (1) Personensorgeberechtigte haben entsprechend dieser Satzung für die Betreuung in der Einrichtung Kostenbeiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.
- (2) Kostenbeitragspflichtig und somit Kostenbeitragsschuldner sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht entsteht am im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat, wird der Kostenbeitrag anteilig für die in der Einrichtung betreuten Tage erhoben. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Die Kostenbeitragspflicht erlischt grundsätzlich bei Vertragsbeendigung.
- (5) Kostenbeitragsveränderungen aufgrund des Wechsels vom Krippen – in den Kindergartenbereich bzw. vom Kindergarten – in den Hortbereich oder aus sonstigen Gründen werden mit dem Folgemonat wirksam.
- (6) Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08. neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.06. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Fürstenberg/Havel abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.06. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbeitrag ab Monat August eines jeden Jahres festgesetzt werden.
- (7) Die Kostenbeitragsfestsetzung erfolgt in einem Bescheid. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben und ist zum 10. des jeweiligen Monats fällig. Dieser Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte. Der Monat Dezember ist kostenbeitragsfrei. Mit dem kostenbeitragsfreien Monat sind Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes (z. B. durch Krankheit, Urlaub oder durch Schließtage der

– Amtliche Bekanntmachungen –

Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle) abgegolten.

- (8) Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können auch rückwirkend zu Forderungen der Stadt Fürstenberg/Havel führen.
- (9) In dem Kostenbeitrag sind Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten der jeweiligen Kindereinrichtung (z. B.: für Ausflüge) nicht enthalten.

§ 4

Grundlage für die Ermittlung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach den Einkünften, dem Alter der Kinder, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang erhoben.
- (2) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ergibt sich aus den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1 bis 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 5

Betreuungsumfang/Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt umfasst 6 Stunden täglich, für Kinder im Grundschulalter 4 Stunden täglich.
- (2) Auf begründeten schriftlichen Antrag wird bei entsprechender nachgewiesener familiärer Situation eine Betreuung über die Regelbetreuungszeit hinaus gewährleistet. Die Betreuung erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die von den Personensorgeberechtigten gewünschten Betreuungszeiten sind durch die Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel zu prüfen und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sowie der vorhandenen Kapazitäten zu bestätigen. Die Betreuungszeiten werden auf halbe Stunden aufgerundet. Sie gelten für die Zeit von montags bis freitags und sind in der Regel feststehend. Änderungen der Betreuungszeiten müssen grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten schriftlich 14 Tage vor Beginn der Änderung beantragt werden. Die geänderte Betreuungszeit wird in einer neuen Rechtsanspruchsprüfung festgestellt. Es ergeht ein neuer Bescheid. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 2 nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet die Stadtverwaltung auf begründeten schriftlichen Antrag mit Nachweis des Arbeitgebers über eine verlängerte bzw. zeitlich variable Betreuung. Die flexiblen Betreuungszeiten sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstättenleitung oder Tagespflegestelle jeweils eine Woche im Voraus abzustimmen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine Maximalbetreuungszeit.
- (6) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, bei Vorliegen des entsprechenden Bedarfs als Gastkinder für maximal einen Monat im Jahr in einer Kindertagesstätte betreut werden. Hierfür wird täglich ein Kostenbeitrag in Höhe von:
- 10,00 Euro für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - 6,00 Euro für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - 7,00 Euro für Hortkinder
- erhoben. Der Kostenbeitrag ist mit Vertragsabschluss durch die Personensorgeberechtigten der Gastkinder zu entrichten.

§ 6

Kostenbeitragssätze und Ermäßigungen

- (1) Auf der Grundlage des nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes festgestellten Rechtsanspruches wird der Kostenbeitrag nach dem vereinbarten Betreuungsumfang für das jeweilige Kind und der entsprechenden

Altersgruppe gestaffelt erhoben:

Kostenbeiträge für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Tägliche Betreuungszeit

bis 4 Stunden

bis 6 Stunden

bis 8 Stunden

bis 10 Stunden

über 10 Stunden

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:

Tägliche Betreuungszeit

bis 4 Stunden

bis 6 Stunden

bis 8 Stunden

bis 10 Stunden

über 10 Stunden

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter:

Tägliche Betreuungszeit

bis 3 Stunden

bis 4 Stunden

bis 5 Stunden

bis 6 Stunden

- (2) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der Kostenbeitrag. Die Verringerung erfolgt über eine prozentuale Abstufung des Kostenbeitrages nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Bei zwei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird der Kostenbeitrag für jedes Kind wie folgt gemindert:
- bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern auf 85 %
 - bei drei unterhaltsberechtigten Kindern auf 70 %
 - bei vier unterhaltsberechtigten Kindern auf 55 %
 - bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern oder mehr auf den Mindestbeitrag.

Alle Kostenbeiträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet. Änderungen über Anzahl der Kinder müssen dem Träger schriftlich bekanntgegeben werden. Führt die Änderung zur Beitragsermäßigung gilt diese ab dem Folgemonat nach der Bekanntgabe. Führt die Änderung zur Beitragserhöhung gilt diese ab dem Folgemonat, in dem der Tatbestand eingetreten ist. Eine Minderung des Mindestbeitrages erfolgt nicht. Unterhaltsberechtigter sind die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

- (3) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und viertes Kapitel) und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlage 1). Eine Minderung des Mindestbeitrages nach § 6 Abs. 2 erfolgt nicht.
- (4) Kinder im Grundschulalter (Hort) werden nur in der vertraglich vereinbarten Zeit betreut. Bei Unterrichtsausfällen hat die Schule für die Betreuung der Kinder Sorge zu tragen.
- (5) Für die Betreuung der Grundschulkinder (Hort) in den Ferien oder an den schulfreien Tagen wird ein zusätzlicher Tagessatz, bei einer Betreuung über die tägliche Betreuungszeit während der Schulzeit erhoben. Der zusätzliche Betrag darf den Höchstbeitrag entsprechend der Einkommensgrenzen nicht überschreiten.
- | | |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| – bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag bis zu 4 Stunden | 2,00 Euro |
| – bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag von 4 bis 6 Stunden | 1,50 Euro |
| – bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag über 6 Stunden | 1,00 Euro |

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 7

Ermittlung der Einkünfte

- (1) Für die Ermittlung des Elterneinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind ausschlaggebend. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahmen, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr zusätzlich anfallenden Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Leben die Eltern nachweislich getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet.
- (3) Für die Ermittlung des Kostenbeitrages für die Betreuungsleistung wird die Summe aller Einkünfte des Vorjahres zugrunde gelegt. Das Jahreseinkommen wird wie folgt ermittelt:
 - Bei nicht selbständiger Tätigkeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus dem Einkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie zusätzliche Monatsgehälter) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, des Solidaritätszuschlages, der Lohn- und Kirchensteuer und einer Werbungskostenpauschale von 86,00 EUR monatlich. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes (Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen.
 - Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. In Abzug gebracht werden die Einkommen- und Kirchensteuer, Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und der Solidaritätszuschlag. Die Aufwendungen zur Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung.
 - Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen.
 - Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.
 - Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
 - Honorare
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenpflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Abfindungen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – z. B. Arbeitslosengeld, Überbrückungsgeld, Unterhaltsgeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Wintergeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen;
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat;
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Mo-

nat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen;
- Der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

Nicht anzurechnen sind:

- Elterngeld bis 300 € pro Kind und Monat;
 - Kindergeld;
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz;
 - BAföG (teilweise);
 - Pflegegeld;
 - Unterhalt für Geschwisterkinder;
 - Bildungskredite;
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz;
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz;
 - Leistungen nach dem SGB VIII;
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten;
 - Betriebliche Altersversorgung (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers);
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW)
 - Spesen
- (4) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, werden bei der Ermittlung des positiven Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 - (5) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet gemäß § 97 a SGB VIII, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede Einkünfterhöhung im Sinne des § 7, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Kostenbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Eine Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Folgemonat.
- (3) Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Fürstenberg/Havel berechtigt, den sich neu ergebenden Kostenbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
- (4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung.
- (5) Bis zur endgültigen Feststellung des für die Berechnung des Kostenbeitrages zugrunde zu legenden tatsächlichen Elterneinkommens wird der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt. Erfolgt kein Nachweis des tatsächlichen Einkommens bis zum 15.06. des Folgejahres, wird rückwirkend der Höchstbeitrag festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 9

Kündigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Personensorgeberechtigten und durch den Träger ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten kann der Träger über eine verkürzte Kündigungsfrist entscheiden. (z. B. Wohnungswechsel, soziale Härte).

§ 10

Schließtage

- (1) Für den Betrieb der Kindereinrichtungen in der Stadt Fürstenberg/Havel werden keine Schließzeiten festgelegt. So der Bedarf einen eingeschränkten Betrieb von Kindereinrichtungen ermöglicht, ist dieser für eine jeweilige Umsetzung zu prüfen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung rechtzeitig, aber mindestens 3 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

§ 11

Betreuungsentgelt für Tagespflege

- (1) Bei Vorhandensein freier Tagespflegeplätze kann gemäß § 1 Abs. 4 KitaG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Vermittlung von Tagespflege erfüllt werden.
- (2) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Stadt Fürstenberg/Havel ersetzt die Stadt Fürstenberg/Havel der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Erziehungsleistung entsprechend den nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (3) Der Ersatz der Aufwendungen richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Folgende Beträge werden den Tagespflegepersonen von der Stadt Fürstenberg/Havel erstattet:

tägl. Betreuungszeit	monatliches Betreuungsentgelt
bis 6 Std.	330,00 Euro
bis 8 Std.	380,00 Euro

bis 10 Std. 430,00 Euro

bis 12 Std. 500,00 Euro

- (4) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
- (5) Die Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung einer Tagespflegeperson gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungssatz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung in Bezug auf den Aufwendersatz der Absätze 3 und 4 nicht übersteigen.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat, wird anteilig für die in der Tagespflegereinrichtung betreuten Tage das monatliche Betreuungsentgelt gewährt.

§ 12

Datenschutz

Die Stadt Fürstenberg/Havel erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Beitragserhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten, Einkommensdaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über die Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 27.12.2018


 Philipp
 Bürgermeister

Anlagen auf folgenden Seiten

– Amtliche Bekanntmachungen –

Kostenbeitrag pro Monat in Euro für ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Einkommen bis		bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	über 10 h
19.440 €	Mindestbeitrag	10	10	14	14	14
20.968 €	5%	17	21	29	33	35
22.496 €	5%	25	33	44	52	56
24.024 €	5%	32	44	60	72	78
25.552 €	5%	40	56	75	91	99
27.080 €	5%	47	67	90	110	121
28.608 €	5%	55	79	106	130	142
30.136 €	5%	62	90	121	149	163
31.664 €	5%	70	102	137	169	185
33.192 €	5%	77	114	152	188	206
34.720 €	5%	85	125	167	207	228
36.248 €	5%	92	137	183	227	249
37.776 €	5%	100	148	198	246	270
39.304 €	5%	108	160	213	266	292
40.832 €	5%	115	171	229	285	313
42.360 €	5%	123	183	244	304	335
43.888 €	5%	130	194	260	324	356
45.416 €	5%	138	206	275	343	377
46.944 €	5%	145	218	290	363	399
48.472 €	5%	153	229	306	382	420
50.000 € oder höher	Höchstbeitrag	160	241	321	401	442

Kostenbeitrag pro Monat in Euro für ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Einkommen bis		bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	über 10 h
19.440 €	Mindestbeitrag	10	10	14	14	14
20.968 €	5%	14	16	22	24	26
22.496 €	5%	18	22	31	35	38
24.024 €	5%	22	29	39	46	50
25.552 €	5%	26	35	48	57	62
27.080 €	5%	30	42	56	68	74
28.608 €	5%	34	48	65	79	86
30.136 €	5%	38	55	74	90	98
31.664 €	5%	42	61	82	101	110
33.192 €	5%	46	68	91	112	122
34.720 €	5%	51	74	99	122	134
36.248 €	5%	55	81	108	133	146
37.776 €	5%	59	87	116	144	158
39.304 €	5%	63	93	125	155	170
40.832 €	5%	67	100	134	166	182
42.360 €	5%	71	106	142	177	194
43.888 €	5%	75	113	151	188	206
45.416 €	5%	79	119	159	199	218
46.944 €	5%	83	126	168	210	231
48.472 €	5%	87	132	176	221	243
50.000 € oder höher	Höchstbeitrag	92	139	185	231	255

– Amtliche Bekanntmachungen –

Kostenbeitrag pro Monat in Euro für ein Kind im Grundschulalter

Einkommen bis		bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h
19.440 €	Mindestbeitrag	8	8	10	10
20.968 €	5%	11	13	16	18
22.496 €	5%	15	18	23	26
24.024 €	5%	19	24	30	34
25.552 €	5%	23	29	37	43
27.080 €	5%	27	35	44	51
28.608 €	5%	31	40	50	59
30.136 €	5%	35	46	57	67
31.664 €	5%	39	51	64	76
33.192 €	5%	43	56	71	84
34.720 €	5%	47	62	78	92
36.248 €	5%	51	67	84	100
37.776 €	5%	55	73	91	109
39.304 €	5%	59	78	98	117
40.832 €	5%	63	84	105	125
42.360 €	5%	67	89	112	133
43.888 €	5%	71	95	118	142
45.416 €	5%	75	100	125	150
46.944 €	5%	79	105	132	158
48.472 €	5%	83	111	139	166
50.000 € oder höher	Höchstbeitrag	87	116	146	175

Hinweis zur Kitasatzung

Für die am 26.04.2018 beschlossene Satzung über die Betreuung von Kindern in Tagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Kostenbeiträge (Kitasatzung – KitaS) wurde am 14.12.2018 gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG (zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018) das erforderliche Einver-

nehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hergestellt. Mit Bekanntmachung in diesem Amtsblatt tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Durch die neue Kitasatzung werden die Kündigungen der bisherigen Betreuungsverträge und der Abschluss neuer Betreuungsverträge erforderlich. Es ergeht ein neuer Kitabeitragsbescheid vom 01.08.2018 für das Kitajahr 2018/2019.

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Ihre Meldebehörde möchte Sie pflichtgemäß auf Ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten hinweisen. Der Weiterleitung Ihrer, nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift), können Sie in schriftlicher oder mündlicher Form ohne Angabe von besonderen Gründen widersprechen.

Sofern Sie Widerspruch gegen die Übermittlung Ihrer Daten (Übermittlungssperre) einlegen, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Möglich ist:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BMG.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 1 BMG.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 2 BMG.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 3 BMG.

Bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen können Sie die Einrichtung einer **Auskunftssperre** beantragen, wenn Sie das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder Ihre nächsten, im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen erwachsen kann. Dieser Antrag **muss** begründet sein, (Nachweise wie Anzeigen bei der Polizei, ärztliche Atteste, o. ä.).

Diese Auskunftssperre betrifft alle Arten von Auskünften an Privatpersonen, jedoch nicht an öffentliche Stellen.

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind nur zulässig, wenn Sie ausdrücklich die Einwilligung zur Übermittlung Ihrer Meldedaten für diesen Zweck erklären.

Das Einwohnermeldeamt
Ihrer Stadtverwaltung

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.11.2018

Beschluss-Nr.: 442/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes KOWOBE zum 31. Dezember 2017 fest mit einer Bilanzsumme von **EUR 15.039.481,70** und einem Jahresgewinn von **EUR 210.222,79**.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von EUR 210.222,79 auf neue Rechnung vorzutragen. Zuzüglich des Gewinnvortrages (EUR 730.123,51) ergibt sich daraus ein Gewinn in Höhe von EUR 940.346,30 für das Jahr 2017.

Beschluss-Nr.: 443/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel, erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes KOWOBE für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 Entlastung.

Der Jahresabschluss 2017 des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes einschließlich des Anhanges liegt in der Zeit vom 11. Februar 2019 bis 18. Februar 2019 in der Geschäftsstelle des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes in 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 5 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

**Wirtschaftsplan 2019
des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel**

1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss (Beschluss-Nr.: 445/2018) vom 29.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen	€
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.828.500,00
die Aufwendungen	2.157.200,00
der Jahresgewinn	0,00
der Jahresverlust	328.700,00
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der laufenden Geschäftstätigkeit	11.500,00
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-115.000,00
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-321.700,00

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00

Fürstenberg/Havel, den 30.11.2018



Robert Philipp
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 5, 16798 Fürstenberg/H., öffentlich aus.

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

Für die Wahlen:

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Bredereiche und Himmelpfort
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile:
Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Steinförde, Tornow, Zootzen

am **26. Mai 2019**
in Fürstenberg/Havel

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung (BbgKWahlV) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Bredereiche und Himmelpfort
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Steinförde, Tornow und Zootzen

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Steinförde, Tornow und Zootzen

– Amtliche Bekanntmachungen –

am **Sonntag, den 16. Juni 2019** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **18 Stadtverordnete** zu wählen.

2. Wahlkreis

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat durch Beschluss das Wahlgebiet (5833 Einwohner) in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12:00 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Stadt Fürstenberg/Havel**, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Fürstenberg/Havel** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12:00 Uhr**, **schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen (bei mehreren Vornamen: unbedingt den oder die Rufnamen kennzeichnen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den

diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben

– Amtliche Bekanntmachungen –

oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind **wählbar** alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind **wählbar** auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel

wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Land-

– Amtliche Bekanntmachungen –

- kreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.2 **Wichtige Hinweise**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16:00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde** Stadt Fürstenberg/Havel, **Einwohnermeldeamt** Zimmer 4, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel) **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16:00 Uhr** vorzulegen. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** ab sofort bei der **Wahlbehörde**, Stadt Fürstenberg/Havel, **Hauptamt Zimmer 13**, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
9. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
10. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am **21. März 2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Bredereiche und Himmelpfort**
- Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Bredereiche und Himmelpfort mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Bredereiche und Himmelpfort ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bredereiche bzw. Himmelpfort ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Fürstenberg/Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bredereiche bzw. Himmelpfort bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bredereiche bzw. Himmelpfort wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Fürstenberg/Havel wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bredereiche bzw. Himmelpfort durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Bredereiche bzw. Himmelpfort vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.6 bis 8.2.9 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Althymen, Barsdorf, Blumenow, Steinförde, Tornow und Zootzen

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der obengenannten Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.

2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlIV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlIV abzugeben.
5. Die in der Stadt Fürstenberg/Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der jeweiligen Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Fürstenberg/Havel wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlIV zu fertigen.
7. Dem jeweiligen Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Fürstenberg/Havel, den 31.01.2019



Die Wahlleiterin für die Stadt Fürstenberg/Havel

Ausschreibung

Die Stadt Fürstenberg/Havel bietet in der **Steinförder Straße in 16798 Fürstenberg/Havel – Bebauungsplangebiet Röblinseesiedlung – Mitte** – drei Baugrundstücke zur Eigenheimbebauung zum Verkauf an.

Baugrundstück 1 mit Defekt	Baugrundstück 2 mit Defekt	Baugrundstück 3 mit Defekt
Größe ca. 1.054 m ²	Größe ca. 1.074 m ²	Größe ca. 896 m ²

Die in der Röblinseesiedlung an der Steinförder Straße gelegenen, unbebauten Baugrundstücke befinden sich in einer ruhigen, naturnahen Wohngegend in westlicher Randlage der Stadt in unmittelbarer Nähe des Röblinsees. Der Bodenrichtwert für Bauland (Normgrundstück), ohne Berücksichtigung der spezifischen Lage, Qualitäts- und Zustandsmerkmale der Grundstücke, im Bereich der Röblinseesiedlung beträgt derzeit 36 €/m².

Lage:

Das Stadtzentrum ist in ca. 1,5 km Entfernung; Verwaltungssitz, medizinische Versorgung und Geschäfte des täglichen Bedarfs sowie öffentliche Verkehrsmittel (Bus und Bahn) sind fußläufig erreichbar.

Erschließung und Versorgungsanlagen:

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über die Steinförder Straße, in der auch die Anschlüsse aus Ver- und Entsorgungsleitungen anliegen.

Die innerhalb von drei Jahren ab Eigentumsumschreibung im Grundbuch mit einem Wohnhaus zu bebauenden Grundstücke sind ortsüblich erschlossen. Eine mögliche Bebauung richtet sich nach den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 11 „Röblinseesiedlung – Mitte“.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Baugrundstück 1**

Auf dem Grundstück befinden sich zwischen der Steinförder Straße und dem Baufeld eine Schmutzwasserleitung und ein Revisionschacht, die über eine Dienstbarkeit dinglich zu sichern sind.

Über die festgesetzte Baumerhaltungsfläche lt. B-Plan im nordwestlichen Teil des Baugrundstückes hinaus befindet sich auf dem Grundstück weiterhin ein hoher Baumbestand. Der Kaufgegenstand ist lt. Landesbetrieb Forst Brandenburg nicht als Wald eingestuft. Erforderliche Baumfällungen auf dem Kaufgegenstand sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Erwerber zu klären und auf seine Kosten vorzunehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Röblinseesiedlung – Mitte“ liegt auf ehemaligen Militärflächen, auf denen im Zeitraum 1999/2000 eine Konversionsmaßnahme zum Abriss von aufstehenden Hochbauten, Nebengebäuden u. ä. einschließlich der Entsiegelung des Bereiches stattfand.

Für das Grundstück liegt eine Baugrunduntersuchung vor. Die gewonnenen Bodenproben wurden labortechnisch untersucht.

Im Ergebnis der auf dem kaufgegenständlichen Grundstück durchgeführten Erkundungsbohrungen an zwei Sondierstellen durch direkte Bodenaufschlüsse als Raumkernsondierung wurde festgestellt, dass sich im Bereich des Grundstückes locker gelagerte, nicht als Baugrund geeignete Auffüllungen befinden. Weiterhin wurde auf Hindernisse nicht erkennbaren Ausmaßes gestoßen, die vor einer Bebauung entfernt werden sollten. Daher wäre das Grundstück ggf. für die Bebauung mit einem Wohnhaus mit Unterkellerung oder Pfahlgründung geeignet.

Das Gutachten zur Baugrunduntersuchung wird den Interessenten zur Verfügung gestellt.

Baugrundstück 2

Auf dem Grundstück befindet sich zwischen der Steinförder Straße und dem Baufeld eine Schmutzwasserleitung, die über eine Dienstbarkeit dinglich zu sichern sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Röblinseesiedlung – Mitte“ liegt auf ehemaligen Militärflächen, auf denen im Zeitraum 1999/2000 eine Konversionsmaßnahme zum Abriss von aufstehenden Hochbauten, Nebengebäuden u. ä. einschließlich der Entsiegelung des Bereiches stattfand.

Für das Grundstück liegt eine Baugrunduntersuchung vor. Die gewonnenen Bodenproben wurden labortechnisch untersucht.

Im Ergebnis der auf dem kaufgegenständlichen Grundstück durchgeführten Erkundungsbohrungen an zwei Sondierstellen durch direkte Bodenaufschlüsse als Raumkernsondierung wurde festgestellt, dass sich im Bereich des Grundstückes locker gelagerte, nicht als Baugrund geeignete Auffüllungen befinden. Im oberen Bereich der Erkundung wurde Ziegelbruch vorgefunden, im tieferen Bereich enthielt der Boden Schlackereeste, welche zum Teil stark porös und zum Teil sehr hart waren. Ein Bodenaustausch bzw. eine Bodenverdichtung im Bereich der Bebauung wird empfohlen, daher wäre das Grundstück ggf. für die Bebauung mit einem Wohnhaus mit Unterkellerung oder Pfahlgründung geeignet.

Das Gutachten zur Baugrunduntersuchung wird den Interessenten zur Verfügung gestellt.

Baugrundstück 3

Auf dem Grundstück befindet sich zwischen der Steinförder Straße und dem Baufeld eine Schmutzwasserleitung, die über eine Dienstbarkeit dinglich zu sichern sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Röblinseesiedlung – Mitte“ liegt auf ehemaligen Militärflächen, auf denen im Zeitraum 1999/2000 eine Konversionsmaßnahme zum Abriss von aufstehenden Hochbauten, Nebengebäuden u. ä. einschließlich der Entsiegelung des Bereiches stattfand.

Für das Grundstück liegt eine Baugrunduntersuchung vor. Die gewonnenen Bodenproben wurden labortechnisch untersucht.

Im Ergebnis der auf dem kaufgegenständlichen Grundstück durchgeführten Erkundungsbohrungen an zwei Sondierstellen durch direkte Bodenauf-

– Amtliche Bekanntmachungen –

schlüsse als Raumkernsondierung wurde festgestellt, dass sich im Bereich des Grundstückes nicht als Baugrund geeignete Auffüllungen bestehend aus Mittelsanden, die partiell in geringem Ausmaß mit Fremdbestandteilen (Ziegel, Glas- und Keramikbruch) befinden. Des Weiteren wurden auf dem Grundstück Schichten mit Kohlenrus erkundet, weshalb der Boden bis unterhalb dieser Schichten auszutauschen ist. Ebenso wurden Hindernisse mit nicht erkennbaren Ausmaßen angetroffen, welche vor einer Bebauung entfernt werden sollten. Ein Bodenaustausch im Bereich der Bebauung wird empfohlen, daher wäre das Grundstück ggf. für die Bebauung mit einem Wohnhaus mit Unterkellerung oder Pfahlgründung geeignet. Das Gutachten zur Baugrunduntersuchung wird den Interessenten zur Verfügung gestellt.

Baugrundstücke 1 - 3

Die Herstellung der baugrundseitigen Bebaubarkeit der drei Grundstücke und des damit einhergehenden Aufwandes, wie der erforderliche Bodenaushub und der Wiedereinbau der locker gelagerten Auffüllungen, sind Sache des Erwerbers. Ansprüche gegenüber der Stadt Fürstenberg/ Havel wegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG können aufgrund der vorhergehend beschriebenen Bodensituation nicht geltend gemacht werden.

Die Kampfmittelfreigabe für die Grundstücke liegt vor.

Der Veräußerer haftet nur dafür, dass der Vertragsgegenstand nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes „Röblinseesiedlung-Mitte“ bebaubar ist, jedoch nicht für eine be-

stimmte Art oder ein bestimmtes Maß der baulichen Nutzung. Der Erwerber kann deshalb nur bei völliger Unbebaubarkeit nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Zeit des Besitzübergangs vom Vertrag zurücktreten. Alle anderen gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Erwerbers wegen eines Sachmangels sind dagegen ausgeschlossen. Im Übrigen wird der Vertragsgegenstand unter Ausschluss sämtlicher Ansprüche und Rechte des Erwerbers wegen eines Sachmangels verkauft. Die Baugrundstücke sind frei zugänglich und können ohne vorherige Absprache besichtigt werden.

Detailliertere Informationen zu den Verkaufsobjekten erhalten Sie auf schriftliche Nachfrage bei der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, SG Liegenschaften, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel oder per Mail an: melanie-jennrich@stadt-fuerstenberg-havel.de
 Auskünfte zum Bebauungsplan Nr. 11 „Röblinseesiedlung-Mitte“ erhalten Sie in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Bauamt/Planung (Frau Nitschke, Herr Wolter 033093/ 34615).
 Angebote werden bis zum **31.03.2019** schriftlich an die Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, in 16798 Fürstenberg/Havel, versehen mit der Aufschrift „Bitte nicht öffnen – Kaufangebot Baugrundstücke 1-3 Steinförder Straße“ im verschlossenen Umschlag erbeten.
 Das Gebot muss neben dem Kaufpreisangebot eine konkrete Angabe zum gewünschten Baugrundstück beinhalten; zusätzlich wird empfohlen, ein weiteres Gebot für eine Alternativfläche anzugeben.
 Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Geboten, die nicht den Bestimmungen VOB/VOL unterliegen. Die Entscheidung der Stadt Fürstenberg/Havel, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen verkauft wird, ist frei bleibend.

Blick auf die Baugrundstücke

